

# Auszug aus dem R ä u m - und S t r e u p l a n

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Winter durch Schneefall und Glätte auftretenden Verkehrsgefährdungen auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durch Räumen und Streuen zu beseitigen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Räum- und Streupflicht hinsichtlich des Fußgängerverkehrs nicht durch Satzung vom 11.11.2010 auf die Straßenanlieger abgewälzt ist.
- 1.2 Zur Durchführung einer regelmäßigen Schneeräumung und Streuung werden Streubezirke gebildet. Die einzelnen Bezirke sind in unterschiedlichen Farben im Ortsplan eingetragen. Da es technisch nicht möglich ist, bei Schnee oder Glatteis alle Fahrbahnen und Gehwege gleichzeitig zu räumen und zu streuen, werden innerhalb der Streubezirke die Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen I, II und III eingeordnet.
- 1.3 Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Einsatzplan. Da nicht gleichzeitig gestreut und Schnee geräumt werden kann, hat im Zweifelsfall die Streupflicht Vorrang vor der Räumpflicht. Die Räum- und Streupflicht besteht auch sonn- und feiertags.

## **4 Warn- und Erkennungsdienst, Rufbereitschaft**

- 4.1 Es ist Pflicht jedes gemeindlichen Bediensteten, eine von ihm festgestellte Glätte unverzüglich zu melden. Die Meldung erfolgt an den Bauhofleiter. Mit dem örtlichen Polizeivollzugsdienst ist die Absprache zu treffen, dass von dort eine den Einsatz des Winterdienstes erfordernde Straßenglätte dem Bauhofleiter mitzuteilen ist.
- 4.2 In jedem Fall trifft der Bauhofleiter oder eine dritte, hierzu besonders beauftragte Person selbst die Feststellung, ob ein Räumen oder Streuen notwendig ist. Diese Feststellung ist spätestens morgens um 5:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 6:30 Uhr, zu treffen. Sie ist auf jeden Fall so früh zu treffen, dass die Zeiten, die in Nr. 9 dieses Räum- und Streuplans bestimmt sind, für die morgendliche Streuung eingehalten werden können.
- 4.3 Besteht Unsicherheit über den Witterungsverlauf, hat der Bauhofleiter Kontrollfahrten anzuordnen. Bei seinen Entscheidungen hat er Wettervorhersagen, eigene Beobachtungen und Messergebnisse (z.B. von Mess- und Meldegeräten im Bauhof) zu berücksichtigen.
- 4.4 Eine Verpflichtung vorbeugend zu streuen, besteht nicht (vgl. dazu Nr. 8 d) und e)). Zeichnet sich nach den Witterungsverhältnissen eine Glätte-/Eisbildung bereits als konkret und nahe liegend ab, entscheidet der Bauhofleiter über den Einsatz. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange durch das Streuen wegen anhaltender starker Schneefälle keine

nachhaltige Sicherungswirkung erzielt werden kann. Nach dem Aufhören des Schneefalls sind die Winterdienstmaßnahmen schnellstmöglich durchzuführen. Die Entscheidung über diesen tagsüber erforderlichen Einsatz trifft der Bauhofleiter, wobei alle Winterdienstmaßnahmen erforderlichenfalls wiederholt durchzuführen sind.

- 4.5 Der Bauhofleiter hat unmittelbar nach Feststellung, dass ein Einsatz notwendig ist, die hierfür einzusetzenden Bediensteten zu alarmieren und unverzüglich den Einsatz nach dem Einsatzplan zu veranlassen.
- 4.6 Eine Rufbereitschaft wird eingerichtet für Samstage, Sonn- und Feiertage sowie für den Fall einer eintretenden außerordentlichen Glatteisgefahr. Die hierzu eingeteilten Bediensteten müssen für den Einsatz während der festgelegten Zeit erreichbar und einsatzbereit sein. Sie werden durch den Bauhofleiter alarmiert.

## **5 Durchführung des Winterdienstes**

- 5.1 Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht auf den Fahrbahnen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht grundsätzlich nur für besonders gefährliche Fahrbahnstellen. Gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres erkennbare Gefahren gegeben sind.
- 5.2 Eine Streupflicht besteht insbesondere für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie für unerwartete und steile Gefällstrecken, unübersichtliche Kurven, vor allem solche mit Querneigung nach außen, wichtige Straßenkreuzungen und Plätze, an Gewässern entlang führende Strecken, stark befahrene Straßen, Bahnübergänge, Brücken und gepflasterte Straßen. Straßen mit mehr als 5 % Steigung gelten grundsätzlich als gefährlich, ebenso Übergänge zwischen asphaltierten und gepflasterten Stellen. Eine Unterstützung durch die Straßenmeistereien des Landes befreit die Kommunen nicht von ihrer Streupflicht.
- 5.3 Die Streupflicht für Straßen erstreckt sich auch auf die gekennzeichneten Fußgängerüberwege und die belebten und unerlässlichen Straßenübergänge für Fußgänger; für diese Überwege und Übergänge ist es nicht ausreichend, sie nur im Rahmen des Winterdienstes für die Fahrbahnen mitzustreuen. Sie sind gesondert abzustreuen (mit der Hand oder den dafür bestimmten Fahrzeugen; vgl. dazu Ziff. 6.2).
- 5.4 Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind Gehwege innerhalb geschlossener Ortslage, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen am Rand der Fahrbahn, entsprechende Flächen in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie gemeinsame Rad- und Gehwege zu räumen und zu streuen. Eine Verpflichtung der Gemeinde besteht nur insoweit, als nicht die Räum- und Streupflicht durch Satzung vom 11.11.2010 auf die Straßenanlieger abgewälzt ist.

## **7. Einsatz von Streumaterial**

- 7.1 Streusalz und anderes Streumaterial mit umweltschädigenden Bestandteilen darf nur eingesetzt werden, wenn es erforderlich ist wegen:
- a) der Witterung (oder es sich wegen der Witterung rechtfertigen lässt, z.B. bei Temperaturen um 0 Grad C und darunter);
  - b) bei besonderen topographischen Verhältnissen (Steilstrecken mit Verkehrsbedeutung, siehe Einsatzplan Ziffer 5, Dringlichkeitsstufe I);
  - c) auf Brückenbauwerken (z.B. auf den Rampen oder wenn wegen nächtlicher Abkühlung Glatteis zu erwarten ist);
  - d) in Ortsdurchfahrten und Hauptverkehrsstraßen – nur an stark befahrenen Stellen;
  - e) und wenn andere Streumittel keine für die Verkehrssicherheit notwendige Wirkung erwarten lassen.
- 7.2 Straßen der Dringlichkeitsstufe III werden mit auftauenden Stoffen nicht gestreut: Sie werden erst ab einer Schneehöhe von 5 cm geräumt.
- 7.3 Streusalz sollte auf Gehwegen, auf denen die Gemeinde streupflichtig ist, nicht eingesetzt werden (Ausnahme: Eisglätte).

## **9. Zeitpunkt des Räumens und Streuens, wiederholtes Streuen**

- 9.1 Der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Dringlichkeitsstufe I muss so früh begonnen werden, dass er bis 7:00 Uhr abgeschlossen ist (samstags bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr). Die von den Fußgängern benutzten Flächen müssen bis zu Beginn des allgemeinen Verkehrs, spätestens bis 7:00 Uhr, samstags bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr geräumt und gestreut sein.
- 9.2 Bevor Flächen mit der Dringlichkeitsstufe II oder III geräumt oder gestreut werden, ist zu prüfen, ob nicht bei Flächen der Stufe I ein Nachräumen oder Nachstreuen notwendig ist. Dies gilt insbesondere für verkehrswichtige und gefährliche Stellen sowie für wichtige Fußgängerbereiche (z.B. Bushaltestellen).
- 9.3 In den Abendstunden endet der Winterdienst auf Straßen mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs (zwischen 20:00 und 22:00 Uhr). Für von Fußgängern benutzte Flächen besteht auch nachts eine Streupflicht, wenn dort gerade zu diesen Stunden typischerweise stärkerer Fußgängerverkehr herrscht.

# Einsatzplan

## als Anlage zum Räum- und Streuplan der Gemeinde Rottenacker Alb-Donau-Kreis

---

5. Die Straßen und Wege werden in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

### Dringlichkeitsstufe I:

(Verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse)  
**Zeppelinstraße, Bogenstraße, Bruckstraße, Bühelstraße (einschließlich Einmündung Silberberg), Einfahrt Buchhaldenweg und Kapellenäcker, Braigestraße, Mörikestraße, Straußweg, Reichertstraße, Konrad-Sam-Straße (Einmündung L 257), Schulstraße, Lindenstraße.**

### Dringlichkeitsstufe II:

**Gemeindeverbindungsstraßen** nach Neudorf und Emerkingen.

**Buslinie** Lindenstraße - Konrad-Sam-Straße - Bogenstraße - Bühelstraße  
Silberberg - Straußweg - Reichertstraße - Mozartstraße  
Lärchenweg – Erlenweg - Fischgrubenweg  
Danziger Straße - Stettiner Straße - Volkersheimer Straße

**Ortsdurchfahrten** (sofern nicht bereits durch Straßenbauamt geräumt wurde)  
Kirchstraße – Braigestraße – Donaubrücke – Bahnhofstraße – Ehinger Straße –  
Donaubrücke – Kirchbierlinger Straße – ab Kirchb.Str. – Volkersheimer Straße

### Dringlichkeitsstufe III.

(Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen)

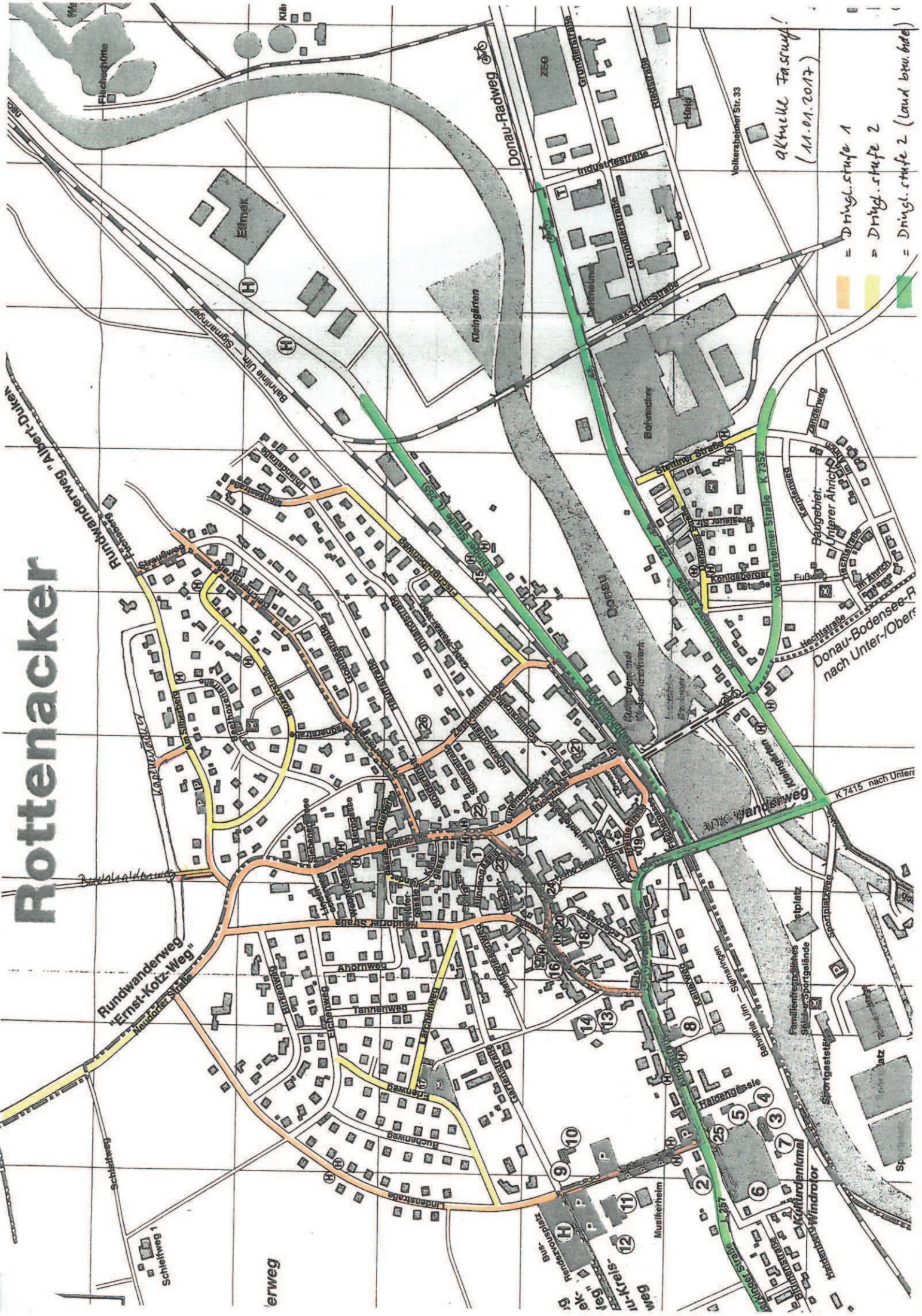
**Ebene Straßen in den Siedlungen, Industriegebiet Vorderes Ried**

Straßen der Dringlichkeitsstufe I sind zuerst zu räumen und zu streuen (auch bei wiederholtem Schneefall).

6. Das Schneeräumen und Streuen zugunsten der Fußgänger ist in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Straßenübergänge und Fußgängerüberwege;
- b) Gehwege und entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn;
- c) entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen;
- d) kombinierte Rad- und Gehwege;
- e) Verbindungswege.

# Rottenacker



*aktuelle Fassungs!*  
 (11.01.2017)

- = Dringl.stufe 1
- = Dringl.stufe 2
- = Dringl.stufe 2 (Land bzw. bide)

Rundwanderweg "Albert-Düker"

Rundwanderweg  
 "Ernst-Kotz-Weg"

Donau-Radweg

Donau-Bodensee-P  
 nach Unter-/Ober-

Schleifweg 1

erweg

Familienfreundliches  
 Spiel- und Sportgelände

Kulturdenkmal  
 Windrotor

Volkersheimer Str. 33

K 7415 nach Untere

K 7352

Flüchtlingsheim

Etmer

Kleingärten

Industriestraße

Gründelstraße

Gründelstraße

Gründelstraße

Gründelstraße

Gründelstraße

Gründelstraße

Gründelstraße

Gründelstraße

Gründelstraße

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33

Volkersheimer Str. 33